

# **Spezielle Geschäftsbedingungen der Camelot Broadcast Services GmbH „Kraftfahrzeuge und Aggregate“**

## **Geltung**

- (1) Die Speziellen Geschäftsbedingungen „Kraftfahrzeuge und Aggregate“ stellen einen nicht abtrennbaren Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Camelot Broadcast Service GmbH dar. Sie erlangen im Zuge der Anerkennung der AGB ihre Gültigkeit. Alle Bedingungen der AGB beziehen sich somit auch auf die Anmietung von Kraftfahrzeugen und Aggregaten, und werden durch nachfolgende Punkte ergänzend geregelt.

## **Leistung und Preise**

- (1) Dem Mieter wird mit Übergabe des Fahrzeugs oder Aggregats ein Fahrzeugprotokoll ausgehändigt, in dem u. a. Tankfüllung, Kilometerstand und ggf. für die Verkehrssicherheit irrelevante Vorschäden (z. B. Lackschäden) dokumentiert sind. Das Fahrzeugprotokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen, dabei obliegt die Kontrolle aller Angaben des Protokolls dem Mieter. Korrekturen der Angaben sowie die Anzeige weiterer Vorschäden können allein schriftlich sowie unter beiderseitiger Kenntnisnahme durchgeführt werden.
- (2) So nicht anders vereinbart, sind 100 km je Miettag im Mietpreis enthalten. Mehrkilometer werden in Rechnung gestellt. Kosten für Verbrauchsstoffe, insbesondere Kraftstoff, Öl u. ä. sind nicht im Mietpreis enthalten. Das Fahrzeug oder Aggregat muss mit dem Stand der Tankfüllung zurückgegeben werden, mit dem es dem Mieter übergeben wurde. Sollte der Mieter den Tank nicht auf Ausgabestand aufgefüllt haben, wird zusätzlich zu den Kraftstoffkosten eine Servicegebühr berechnet.
- (3) In Deutschland anfallende Mautgebühren bei LKW ab 7,5 t werden entsprechend der Abrechnung der Toll Collect GmbH und zuzüglich einer Servicegebühr in Höhe von 2,50 € je Abrechnungszeitraum weiter berechnet.
- (4) Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug gewerbliche Personen- oder Warenbeförderungen durchzuführen oder ein anderes Fahrzeug oder einen Anhänger zu ziehen, zu schieben oder sonst zu bewegen. Er darf das Fahrzeug nur durch den bzw. die im Mietvertrag angegebenen Fahrer lenken lassen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter zulässig.
- (5) Die ordnungsgemäße Beladung unter Beachtung der Maximallast sowie die Sicherung der Ladung ist ausschließlich die alleinige Pflicht des Mieters.
- (6) Das Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist untersagt. Sobald ein Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss und das gesamte Fahrzeug stets verschlossen zu halten. Der Mieter verpflichtet sich, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa die zum Gebrauch des Fahrtenschreibers (Diagrammschreiber), einzuhalten sowie ggf. ordnungsgemäße Ladepapiere mitzuführen.
- (7) Aggregate dürfen ausschließlich als Stromerzeuger für filmtechnische Geräte eingesetzt werden. Es ist nicht gestattet, diese für die Stromversorgung von Catering, Maske, Garderobe o. ä. einzusetzen. Für alle Schäden, die dadurch verursacht werden, hat der Mieter einzustehen.

## **Haftung**

- (1) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für alle Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin frei von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten, die Behörden oder andere Stellen anlässlich solcher Verstöße erheben.

- (2) Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin durch behördliche Anfragen zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen entsteht, zahlt der Mieter je Anfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 €. Darüber hinaus ist es der Vermieterin unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## Versicherung

- (1) Die Vermieterin wird Kraftfahrzeuge und Aggregate auf eigene Kosten versichern. Je Schadensfall an Kraftfahrzeugen und Aggregaten beträgt die Selbstbeteiligung 1.500,00 €. Diese Selbstbeteiligung umfasst keine Haftungsbefreiung bei Mietausfall. Im Schadensfall erhebt die Vermieterin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Schäden an den Mietsachen unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder Feuer sowie bei Unfällen ist darüber hinaus in jedem Falle Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Unfallbericht bzw. die ausführliche Beschreibung des Tathergangs sowie alle diesbezüglich vergebenen behördlichen Aktenzeichen sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich zu übermitteln.